

R+V-Klauselsammlung Bau

Ausgabe Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Erweiterung des Versicherungsschutzes.....	1
2 Produkthaftpflichtrisiko	1
3 Kostenklausel	2
4 Haus- und Grundbesitz	2
5 Kraftfahrzeuge/Anhänger	3
6 Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften.....	4
7 Subunternehmer (Beauftragung fremder Unternehmen)	4
8 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht	5
9 Auslandsschäden.....	5
10 Mietsachschäden an Gebäuden/Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- und Abwasser	7
11 Sonstige Mietsachschäden	7
12 Be- und Entladeschäden.....	8
13 Schäden an fremden Arbeitsgeräten.....	8
14 Tätigkeitsschäden an unbeweglichen und beweglichen Sachen	9
15 Leitungsschäden	10
16 Allmählichkeitsschäden.....	10
17 Schlüsselrisiko	11
18 Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	11
19 Strahlenschäden.....	11
20 Verletzung von Datenschutzgesetzen	12
21 Schäden aus der Nutzung von Internet-Technologien.....	12
22 Datenlöschkosten durch Installationen	13
23 Vermögensschäden durch bestimmte betriebliche Tätigkeiten.....	14
24 Aktive Werklohnklage	15
25 Strafrechtsschutz	15
26 Abbruch- und Einreißarbeiten.....	16
27 Mangelnebenkosten	16
28 Nachbesserungsbegleitschäden	16
29 Schäden durch Unterfahrungen/Unterfangungen	17
30 Schäden durch Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben	17
31 Pölzungen	18
32 Asbestschäden	18

33	Besondere Bedingung zur Haftpflichtversicherung gemäß § 99 Abs. 7 GewO von Baumeistern (§ 94 Z 5 GewO) und dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerben	18
34	Gegenseitige Ansprüche der versicherten Unternehmen untereinander	19
35	Energieausweise	19
36	Verwahrung von beweglichen Sachen	21
37	Anschlussgleise	21
38	Sachen/ Kraftfahrzeuge der Arbeitnehmer und Besucher	21
39	Überflutungen	22
40	Verkaufs- und Lieferbedingungen	23
41	Reine Vermögensschäden (erweiterte Deckung) (gilt nicht für Baumeister und dem Baumeistergewerbe entstammende Teilgewerbe).....	23
42	Mitversicherung von Schäden an hergestellten Sachen.....	23
43	Schäden am Gewerk des Subunternehmers	24
44	Abhandenkommen von fremden Sachen infolge Ausfalls von Gefahrenmeldeanlagen durch fehlerhafte Elektroinstallation	24
45	Auslösen von Fehlalarm	25
46	Besondere Vereinbarung im Zusammenhang mit Sachschäden durch Umweltstörung	25
47	Besondere Bedingungen zur Umweltsanierungskostenversicherung (USKV)	27
48	Unvermeidbare Schäden und Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften	32
49	Risikobegrenzungen – Nicht versicherte und nicht versicherbare Risiken	33

1 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

1. Versichert sind im Rahmen des im Versicherungsvertrag bezeichneten Risikos (Artikel 1 AHVB) nach Maßgabe des Deckungsumfangs der AHVB sowie der sonstigen Bedingungen und Vereinbarungen Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Innehabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung. Im gleichen Rahmen mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der nicht gewerbsmäßigen Vermietung oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gewerbsmäßige Ausübung dieser Tätigkeit.
2. Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
 - 2.1 der Vorführung von Produkten auch außerhalb der Betriebsgrundstücke und aus Führungen im versicherten Betrieb;
 - 2.2 der Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - 2.3 Reklameeinrichtungen, auch wenn sich diese außerhalb des Betriebsgrundstücks befinden;
 - 2.4 dem Besitz und dem dienstlichen Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragter Personen unter der Voraussetzung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (ausgeschlossen bleibt der Waffengebrauch zu Jagdzwecken);
 - 2.5 der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte aus ihrer Tätigkeit im Betrieb, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
 - 2.6 Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie zum Beispiel Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften;
 - 2.7 Betriebsveranstaltungen. Mitversichert ist die persönliche Schadenersatzpflicht der Arbeitnehmer des versicherten Betriebes im Rahmen der Veranstaltung (Punkt 3 findet sinngemäß Anwendung);
 - 2.8 der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
3. Mitversichert sind im Rahmen der Punkte 1 und 2 Schadenersatzverpflichtungen
 - 3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat;
 - 3.2 sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.Die im Betrieb mit tätigen Familienangehörigen des Versicherungsnehmers sind gemäß Punkt 3.1 oder Punkt 3.2 auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mitversichert.

2 Produktehaftpflichtrisiko

Das Produktehaftpflichtrisiko ist nach Maßgabe der AHVB und der sonstigen Bedingungen und Vereinbarungen sowie insbesondere der nachstehend angeführten Bedingungen wie folgt mitversichert:

1. **Begriffsbestimmungen**

Das Produktehaftpflichtrisiko ist die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden.

Der Mangel kann insbesondere auf Konzeption, Planung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lagerung, Lieferung (auch Fehllieferung), Gebrauchsanweisung, Werbung oder Beratung zurückzuführen sein.

Als Produkte gelten alle körperlichen Sachen oder Teile von solchen, die als Handelsware in Betracht kommen, samt Zubehör und Verpackung.

Die Lieferung ist die tatsächliche Übergabe des Produktes durch den Versicherten an einen Dritten, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund. Sie gilt als erfolgt, wenn der Versicherte die tatsächliche Verfügungsgewalt verliert, das heißt die Möglichkeit, einen Einfluss auf das Produkt oder seine Verwendung auszuüben.

Die Übergabe einer geleisteten Arbeit ist deren Fertigstellung und tatsächliche Übernahme durch den Auftraggeber oder einen Berechtigten.

2. Versicherungsschutz für Produktions- und Tätigkeitsprogramme
- 2.1 Der Versicherungsnehmer hat über Aufforderung bei Vertragsabschluss dem Versicherer eine vollständige Information über die zu diesem Zeitpunkt gegebenen Produktions- und Tätigkeitsprogramme zu geben. In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz.
- 2.2 Artikel 2 AHVB ist daher mit der Einschränkung anzuwenden, dass sich der Versicherungsschutz nur auf quantitative Erweiterungen des versicherten Risikos (Betriebserweiterungen) erstreckt.

3 Kostenklausel

- 1.1 Abweichend von Artikel 5, Punkt 5 letzter Absatz AHVB werden Aufwendungen für Kosten gemäß Artikel 5, Punkte 5.1 bis 5.3 AHVB nicht auf die Ersatzleistungs- bzw. Versicherungssummen angerechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (siehe vereinbarte geschriebene Bedingungen und Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag).

Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Versicherungsfall entstehende Prozesse handelt. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 1.2 Hiervon unberührt sind abweichende Regelungen bei
 - Auslandsschäden,
 - inländischen Versicherungsfällen vor ausländischen Gerichten
 - Schäden aus der Nutzung von Internettechnologien,
 - Sachschäden durch Umweltstörung,
 - Umweltsanierungskostenversicherung (USKV).

4 Haus- und Grundbesitz

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfangs der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 1.1 aus der Innehabung (auch als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer) einschließlich Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Streupflicht, Beleuchtung, Pflege und baulicher Instandhaltung von im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden oder von ihm genutzten bebauten und unbebauten Grundstücken (einschließlich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang vorhandene Privatbadestrände) - nicht jedoch von Flug- oder Landungsplätzen -mit allen auf ihnen befindlichen Gebäuden, Räumlichkeiten (einschließlich Einrichtungen wie z. B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbekken, Kinderspielplätze sowie Gartenanlagen);
 - 1.2 aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten für eigene Bauvorhaben bis zu einer veranschlagten Bausumme von 1.000.000 EUR pro Versicherungsjahr. Es handelt sich um ein eigenes Bauvorhaben, wenn der Versicherungsnehmer das Bauwerk selbst für eigene Zwecke nutzen will und es nicht zum Verkauf/zur Vermietung etc. bestimmt ist.

Übersteigen die aufgewendeten Baukosten diesen Betrag, so ist für den Mehrbeitrag, der am Ende des Versicherungsjahres zu melden ist, ein noch zu vereinbarenden Beitrag zu entrichten. Mitversichert sind hierbei gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

Für das Risiko als Bauherr finden die Ausschlussbestimmungen des Artikels 7, Punkte 10.5, 11. und 12. AHVB keine Anwendung;

- 1.3 wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung von Mineralölprodukten bis zu einem Lagervolumen von 30.000 Liter nach Maßgabe des Artikel 6 AHVB.
Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) 250.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.
Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß Artikel 5, Punkt 5 AHVB und Zinsen werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens und der Kosten gemäß Artikel 5, Punkt 5 AHVB, mindestens jedoch 1.000 EUR.
2. Mitversichert nach Maßgabe des Punktes 1 sind gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen
- des Hausverwalters und des Hausbesorgers;
 - jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes erfolgt;
 - jener Personen, die infolge Fruchtniessung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.
- Ausgeschlossen bleiben Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß den Spiegelstrichen 1 bis 3 oder Berufskrankheiten im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.
3. Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstuckaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten, nicht jedoch an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes, leistet der Versicherer - abweichend von Artikel 1 AHVB - Ersatz, auch wenn eine Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist. Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat.
Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben, so leistet der Versicherer nur nach Maßgabe des Artikels 1 AHVB Ersatz.
4. Gesetzliche Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (im Sinne von Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.
Der Versicherungsschutz gemäß Absätze 1 bis 3 gilt sinngemäß auch für die von diesen Personen benützten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten;

5 Kraftfahrzeuge/Anhänger

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos kein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.
Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn

1. das Kraftfahrzeug von einem berechtigten Fahrer gebraucht wird.
Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Kraftfahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird;
2. der Fahrer des Kraftfahrzeugs mit der erforderlichen Fahrerlaubnis das Kraftfahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen benutzt.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Kraftfahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;

6 Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften.

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden, die sich ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsnehmers in die Arbeits-/ Liefergemeinschaft ereignen, wenn dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Eintritts in die Arbeits-/ Liefergemeinschaft die Ursachen dieser Schäden (Mängel, Baufehler) nicht bekannt waren.

Dabei gilt folgende Regelung:

Wenn die Aufgaben der Partner im Innenverhältnis

1. nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt worden sind, besteht Versicherungsschutz für einen Versicherungsfall, der vom Versicherungsnehmer selbst verursacht wurde, bis zur vollen Höhe der vereinbarten Versicherungssumme,

2. nicht aufgeteilt sind oder wenn nicht ermittelt werden kann, welcher Partner den Schaden verursacht hat, so ermäßigt sich im Rahmen der Versicherungssummen die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote am Schaden, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht.

Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeits-/ Liefergemeinschaft.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeits-/ Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits-/ Liefergemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeits-/ Liefergemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

Die Ersatzpflicht des Versicherers innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen erweitert sich, wenn über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung eines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

7 Subunternehmer (Beauftragung fremder Unternehmen)

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen, auch von Kraftfuhr- und Wasserfahrzeugunternehmen - insoweit teilweise abweichend von Artikel 7, Punkt 5.3 AHVB - mit Sitz in Österreich oder Deutschland, sofern die beauftragten Leistungen den versicherten Tätigkeiten dieses Versicherungsvertrages entsprechen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart (siehe Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag und vereinbarten geschriebenen Bedingungen).

8 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1 und Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB – die gesetzliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer aufgrund von Verträgen genormten Inhalts

- a) mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts, nicht jedoch der Österreichischen Bundesbahn, soweit es sich um Ansprüche privatrechtlichen Inhalts handelt, oder
- b) als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und/oder Gebäuden übernommen hat.

Ausgeschlossen bleiben

- Schäden an gemieteten, geleasten und gepachteten Grundstücken und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- individuelle Haftungsvereinbarungen.

9 Auslandsschäden

- 1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- a) durch Produkte, die der Versicherungsnehmer ins Europäische Ausland geliefert hat oder liefern hat lassen;
- b) aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten, der Innehabung und Verwendung der beweglichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten oder sonstigen Leistungen im Europäischen Ausland;
- c) durch Produkte des Versicherungsnehmers, die ins Ausland - und zwar auch in außereuropäische Länder - gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen.

Für Lieferungen nach USA/US-Territorien, Kanada und Australien gilt dies nur, sofern dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen vom Export (auch nach Be- oder Verarbeitung) seiner Produkte bzw. Arbeiten im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe nichts bekannt war und auch nichts bekannt sein konnte;

- d) aus Anlass von Dienst-/Geschäftsreisen ins oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten auch im außereuropäischen Ausland;

Die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, Satz 2 AHVB findet keine Anwendung. Es gilt Artikel 13 AHVB.

Europäisches Ausland im Sinne dieser Bedingung ist Europa im geographischen Sinn zu verstehen.

Falls besonders vereinbart

(siehe Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag)

ist eingeschlossen - abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- e) durch Produkte, die der Versicherungsnehmer in außereuropäische Länder (Geltungsbereich siehe Wagnisbeschreibung) geliefert hat oder liefern hat lassen;
- f) aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten, der Innehabung und Verwendung der beweglichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten oder sonstigen Leistungen in außereuropäischen Ländern (Geltungsbereich siehe Wagnisbeschreibung).

Die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten (z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.) ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung (siehe Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag).

Falls Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten seitens des Versicherungsnehmers bzw. über das ihm zurechenbare System wie z. B. im Internet, per E-

Mail oder mittels Datenträger vereinbart ist (Schäden aus der Nutzung von Internet-Technologien) besteht Versicherungsschutz teilweise abweichend von dieser Ziffer 1.1 nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht in diesen europäischen Ländern geltend gemacht werden.

- 1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- a) Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
 - b) Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Es gilt Artikel 3, Punkt 2 AHVB;
 - c) Ansprüche aus Umweltschäden („pollution“); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit - insoweit teilweise abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1.1 AHVB - nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Sachschäden durch Umweltstörung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Unberührt bleiben Besondere Vereinbarungen über die Auslandsdeckung von Sach- oder Personenschäden durch Umweltstörung.
 - d) Ansprüche wegen Kosten der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts wegen einer Sanierung von Umweltschäden (Umweltsanierungskostenversicherung - USKV); unberührt bleiben Besondere Vereinbarungen über die Auslandsdeckung der Umweltsanierungskostenversicherung.
 - e) Ansprüche wegen Personen- und sonstigen Schäden (Sach- und Vermögensschäden) im Zusammenhang mit Asbest, asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen (Asbestschäden).
 - f) Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 1.3 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 1.4 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien; Kanada oder Australien oder bei vor Gerichten in den USA/US-Territorien, Kanada oder Australien geltend gemachten Ansprüchen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
- a) Kein Versicherungsschutz besteht für
 - Schäden durch Produkte oder Arbeiten, die vor Einschluss des USA/US-Territorien-, Kanada- oder Australien-Risikos dorthin geliefert bzw. dort ausgeführt wurden, es sei denn, dieses wurde zuvor besonders vereinbart (siehe Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag)
 - Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalts sowie alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit derartigen Schäden geltend gemacht werden.
Unter dem Begriff „Schimmelpilz“ ist zu verstehen, jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;
 - Personenschäden im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und/oder dem Vertrieb von Latex (Naturlatex/Naturgummilatex).
 - b) Als Ersatzleistungen gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, maximal jedoch 3.000.000 EUR bei Personenschäden je Versicherungsfall.
Sofern im Versicherungsschein eine Begrenzung für die einzelne Person vereinbart ist, gilt diese auch für derartige Schäden.
- Diese Ersatzleistung steht - abweichend von Artikel 5, Punkt 2. AHVB - einfach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden zur Verfügung.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß Artikel 5, Punkt 5 AHVB und Zinsen werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

c) Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten gemäß Artikel 5, Punkt 5 AHVB beträgt 10.000 EUR.

- 1.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10 Mietsachschäden an Gebäuden/Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- und Abwasser

- 1.1 Eingeschlossen ist - teilweise abweichend von Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB und abweichend von Artikel 6 AHVB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Feuer, Explosion sowie durch Leitungs- und Abwasser.
- 1.2. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche von
1. Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
 2. gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 3. Angehörigen im Sinne von Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 4. Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- 1.3 Als Ersatzleistung gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden, maximal jedoch (sofern in der Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) 3.000.000 EUR je Versicherungsfall. Diese steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
- 1.4 Soweit der vorstehende Einschluss auch Sachschäden durch Umweltstörung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Vereinbarung über Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung.

11 Sonstige Mietsachschäden

- 1.1 Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen
Eingeschlossen ist - abweichend von Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB und Artikel 6 AHVB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung entstehen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.2 Mietsachschäden an Immobilien
Eingeschlossen ist - teilweise abweichend von Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) 100.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 250 EUR.

- 1.3 Ausgeschlossen sind
1. Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 2. Ansprüche
 - von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers,
 - von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat,
 - von Angehörigen (im Sinne von Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
 3. Mietsachschäden an Gebäuden/Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- und Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.4 Soweit der vorstehende Einschluss auch Sachschäden durch Umweltstörung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Vereinbarung über Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung.

12 Be- und Entladeschäden

- 1.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Artikel 7, Punkte 5.3, 10.4 und 10.5 AHVB – auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung von fremden Land- und Wasserfahrzeugen, Fahrbetriebsmitteln und Containern beim oder durch Be- oder Entladen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens. Ist der Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht, Speditions- oder Lagerverträgen), steht er dem Ladegut gleich.
- 1.3 Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als
- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
 - es sich nicht um Produkte des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt, oder
 - der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

13 Schäden an fremden Arbeitsgeräten

- 1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Artikel 7, Punkt 10.1 und 10.3 AHVB und Artikel 6 AHVB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an selbst fahrenden Arbeitsmaschinen und sonstigen Gerätschaften und Einrichtungen Dritter, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten auf der Baustelle von am Bau tätigen Unternehmen gemietet, gepachtet oder geliehen oder per besonderen Vertrag in Verwahrung genommen hat und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherer leistet die Entschädigung, die zur Wiederbeschaffung oder Wiederinstandsetzung notwendig ist, höchstens aber den Zeitwert.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (z. B. Maschinenversicherung) besteht, gehen diese Versicherungen vor.

- 1.2 Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) 100.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 500 EUR.
- 1.3 Ausgeschlossen sind
- a) Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden infolge Transports,
 - Schäden durch Brand oder Explosion,
 - Schäden, die über den unmittelbaren Schaden an der überlassenen Sache hinausgehen, wie z. B. Nutzungsausfall, Stillstandskosten, Entsorgungskosten, Lagerungskosten, Transportkosten;
- b) Ansprüche von
- Gesellschaftern des Versicherungsnehmers,
 - gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat,
 - Angehörigen (siehe Artikel 7 Punkt 6.2 AHVB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- 1.4 Soweit der vorstehende Einschluss auch Sachschäden durch Umweltstörung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Vereinbarung über Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung.

14 Tätigkeitsschäden an unbeweglichen und beweglichen Sachen

- 1.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Artikel 7, Punkt 10.5 AHVB – Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen Dritter, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, und alle sich hieraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Ausschlussbestimmungen des Artikel 7, Punkte 1.1, 1.3 und 9 AHVB bleiben bestehen.
- 1.2 Eingeschlossen sind - abweichend von Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB – Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen Dritter, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, und alle sich hieraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Ausschlussbestimmungen des Artikel 7, Punkte 1.1, 1.3 und 9 AHVB bleiben bestehen. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.3 Kein Versicherungsschutz besteht für
- Be- und Entladeschäden
 - Tätigkeitsschäden aus Bauherrentätigkeiten
 - Schäden an Gerätschaften und Einrichtungen
 - Tätigkeitsschäden aus der Nutzung von Internet-Technologien
 - Leitungsschäden.
- Versicherungsschutz hierfür besteht nur im Rahmen einer besonderen Vereinbarung.
- 1.4.1 Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt an jedem Versicherungsfall 250 EUR.

15 Leitungsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen), Frei- und Oberleitungen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von Artikel 7, Punkte 10.4 und 10.5 AHVB schließt der Versicherungsschutz auch die Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Ausschlussbestimmungen des Artikel 7, Punkte 1.1 und 1.3 AHVB (Gewährleistungs- und Erfüllungsansprüche) und des Artikel 7, Punkt 9 AHVB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Als Ersatzleistung gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden, maximal jedoch 1.000.000 EUR je Versicherungsfall. Diese steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 250 EUR.

16 Allmählichkeitsschäden

- 1.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Artikel 7, Punkt 11 AHVB – gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch die allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen wie Rauch, Ruß, Staub, usw.
- 1.2 Schäden gemäß Ziffer 1.1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 1.3 Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung bedarf der besonderen Vereinbarung (siehe Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag).
- 1.4 Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz bedarf der besonderen Vereinbarung (siehe Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag).

17 Schlüsselrisiko

- 1.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Artikel 1, Punkt 2.2 AHVB und abweichend von Artikel 7, Punkte 10.1 bis 10.3 AHVB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.
Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) bzw. auf die Kosten für die Neuprogrammierung der Code-Karten und einen Objektschutz bis zu vierzehn Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 1.2 Nicht versichert ist/sind
1. die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
 2. Ansprüche wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).
- 1.3 Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) 100.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 250 EUR.

18 Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit teilweise abweichend von Artikel 7, Punkte 1.2 und 1.3 AHVB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Produkte, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Sinne von Abs. 1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

19 Strahlenschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Artikel 7, Punkt 4 AHVB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem Umgang mit radioaktiven Stoffen, sofern dieser nicht einer Versicherungspflicht unterliegt, die sich aus Gesetz, Verordnung oder vergleichbaren Vorschriften ergibt, und/oder für die eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, die die zuständige Behörde aber nicht erteilt hat;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Sachschäden durch Umweltstörung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Vereinbarung im Zusammenhang mit Sachschäden durch Umweltstörung.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

20 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen ist - abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1.1 AHVB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Als Ersatzleistung gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für Vermögensschäden, maximal jedoch 1.000.000 EUR je Versicherungsfall. Diese steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.

21 Schäden aus der Nutzung von Internet-Technologien

- 1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Artikel 6, von Artikel 7, Punkt 16 AHVB, von Artikel 1, Punkt 2.1.1 AHVB und teilweise abweichend von Artikel 7, Punkte 10.4 und 10.5 AHVB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten seitens des Versicherungsnehmers bzw. über das ihm zurechenbare System (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), soweit es sich handelt um Schäden aus
1. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 2. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich hieraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen außerhalb des Systems des Adressaten, sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 3. der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
Derartige Schäden werden - abweichend von Artikel 1, Punkt 2.3 Absatz 2 AHVB - wie Sachschäden behandelt.
Zu Nummern 1. bis 3.:
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Artikel 8 AHVB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);
 4. der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden; nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.
In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 2.1 AHVB ersetzt der Versicherer
 - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- 1.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
Artikel 1, Punkt 1.2 AHVB wird gestrichen.

- 1.3 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß Artikel 5, Punkt 5 AHVB und Zinsen werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 1.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
1. IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, - Schulung;
 2. Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 3. Bereithalten fremder Inhalte zum Abruf, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 4. Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 5. Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 6. Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 7. Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes (SigG)/der Signaturverordnung (SigV);
 8. Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.
- 1.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche
1. die im Zusammenhang stehen mit
 - a) massenhaft versandten, von den Empfängern ungewollten, elektronisch übertragenen Informationen, soweit es sich nicht um Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme im Sinne von Abschnitt A, Ziffer 1., Punkt 3.7.1, Nummer 1. handelt (z. B. Spamming),
 - b) Dateien (z. B. Cookies, WebBugs), die der widerrechtlichen Erhebung von Informationen über Internet-Nutzer dienen;
 2. wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
 3. gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- 1.6 Versicherungsschutz besteht nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht in diesen europäischen Ländern geltend gemacht werden.
- 1.7 Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) 500.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

22 Datenlöschkosten durch Installationen

- 1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten die durch mangelhaft ausgeführte Installationen (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard-/ Software) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.
- 1.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Sach- und / oder Vermögensschäden
1. an Kraft-, Luft-/ Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
 2. durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und / oder Schulung;
 3. durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und / oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege;
 4. durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und / oder -verarbeitung;
 5. durch Software und dergleichen, die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. "Software-Viren", "Trojanische Pferde" etc.)

sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (z. B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall etc.).

Die Ausschlussbestimmungen des Artikel 7, Punkte 1.1 und 1.3 AHVB (Gewährleistungs- und Erfüllungsansprüche) und des Artikel 7, Punkt 9 AHVB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

- 1.3 Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) 250.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 250 EUR.

23 Vermögensschäden durch bestimmte betriebliche Tätigkeiten

Sofern besonders vereinbart:

Eingeschlossen sind - abweichend von Artikel 1 AHVB - reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Services, Überprüfung und Wartung eintreten.

1. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (siehe Artikel 1, Punkt 2 AHVB), noch sich aus solchen Schäden herleiten.
2. Versicherungsfall
Abweichend von Artikel 1 AHVB ist ein Versicherungsfall ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
3. Serienschaden
Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen
 - eines Verstoßes;
 - mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße;
 - mehrerer im zeitlichen Zusammenhang stehender und auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.Artikel 4, Punkt 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.
4. Örtlicher Geltungsbereich
Abweichend von Artikel 3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in dem vereinbarten örtlichen Geltungsbereich begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruchs in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
5. Zeitlicher Geltungsbereich/Nachmeldefrist
Abweichend von Artikel 4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt. Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß mit dem Tag als begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
6. Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
Diese Deckungserweiterung gilt nicht für
 - die Umweltsanierungskostenversicherung;
 - das Produkthaftpflichtrisiko.
7. Risikobegrenzungen
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche aus
 - 7.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art sowie aus Kassenführung;
 - 7.2 Veruntreuung und Unterschlagung;
 - 7.3 der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen, Verzögerungen oder Verzug von Leistungen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen;
 - 7.4 Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;

- 7.5 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen oder Einwirkungen von elektromagnetischen Feldern);
- 7.6 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 7.7 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 7.8 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 7.9 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 7.10 bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 7.11 Verlust oder Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- 7.12 Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien (siehe aber Schäden aus der Nutzung von Internet-Technologien).
8. Versicherungssumme
Die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag keine abweichende Versicherungssumme genannt ist) 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 100 EUR.

24 Aktive Werklohnklage

- Der Versicherer trägt - insoweit ergänzend zu Artikel 1 Punkt 2.1.1 AHVB - die gebührenordnungsgemäßen Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit
 - der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde (deliktischer Schadenersatzanspruch), die Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen erklärt hat und
 - es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen öffentlichen Auftraggeber (z.B. Städte, Kommunen, Gemeinden, Staat) handelt und
 - die Werklohnforderung an sich in voller Höhe unstrittig ist. Als Nachweis, dass die Werklohnforderung unstrittig ist, hat der Versicherungsnehmer ein schriftliches Abnahmeprotokoll des Werks einzureichen, von welchem der Werklohn einbehalten wurde.Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.
- Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn durch ein Urteil festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 1 a) genannten Gründen unbegründet ist.
Hinsichtlich der Prozessführung gilt Artikel 8 Punkt 1.5 AHVB entsprechend.
- Der Versicherer trägt die Kosten in dem Verhältnis, in dem der ausgeurteilte Schadenersatzanspruch zur geltend gemachten Werklohnforderung steht.
Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Kosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat. Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.
- Für Werklohnforderungen bis zu einem Betrag von 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

25 Strafrechtsschutz

Ergänzend zu Artikel 1, Punkt 2.1.1 und 2.1.2 sowie Artikel 5 Punkt 5.3 Satz 1 sowie Artikel 8 Punkt 1.5.1 AHVB gilt:

- In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die

gebührenordnungsmäßigen - gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren - Kosten der Rechtsverteidigung.

- 1.2 Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers ist, dass der Versicherungsnehmer spätestens nach Kenntnis von der Einleitung des Verfahrens (Zustellung) seinerseits den Versicherer unverzüglich hiervon unterrichtet. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen (auch Ordnungsgelder, Zwangsgelder, Geldstrafen, Geldsanktionen und dergleichen), Strafen und Strafvollstreckungskosten.
- 1.3 Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende genannt ist) 100.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

26 Abbruch- und Einreißarbeiten

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abbrechen und Einreißen (einschließlich Nebenleistungen) von Gebäuden oder Gebäudeteilen im Rahmen des gemäß Wagnisbeschreibung versicherten Risikos.
Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Abbrechen oder Einreißen von sonstigen Bauwerken, Nicht-Bauwerken oder Teilen von diesen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des abzubrechenden/ einzureißenden Bauwerks entspricht: 10%, mindestens 1.000 EUR höchstens 5.000 EUR.
2. Schäden durch Sprengungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - 2.1 Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.
 - 2.2 Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius in Höhe des zu sprengenden Bauwerks von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - 2.3 Darüber hinaus leistet der Versicherer keinen Versicherungsschutz für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss.
 - 2.4 Derartige Schäden werden nicht als Sachschaden durch Umweltstörung behandelt.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall bei
 - 3.1 Schäden an unterirdischen Anlagen: 10% mindestens 1.000 EUR höchstens 5.000 EUR des Schadens und der Kosten gemäß Artikel 4, Punkt 5 AHVB.
 - 3.2 sonstigen Sachschäden: 10% mindestens 1.000 EUR höchstens 5.000 EUR des Schadens und der Kosten gemäß Artikel 5, Punkt 5 AHVB.

27 Mangelnebenkosten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Erfasst sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist.

Ausgeschlossen sind die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

28 Nachbesserungsbegleitschäden

Sofern besonders vereinbart:

1. Eingeschlossen sind gesetzliche Ansprüche Dritter wegen der in Ziffer 2. genannten Vermögensschäden, die als Folge von Schäden oder Mängeln an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten

Erzeugnissen bzw. erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen. „Mängel“ werden im Sinne der AHVB wie „Schäden“ behandelt.

2. Versichert sind ausschließlich Ansprüche wegen
 - a) Kosten für das Suchen und Freilegen von mangelhaften Werkleistungen und Anlagen im Freien oder in Gebäuden, insbesondere Grabarbeiten oder Aufschlagen von Wänden;
 - b) Kosten für im Zusammenhang mit dem unter 2a) versicherten Suchen oder Freilegen stehende Transporte und Entsorgungsaufwände (siehe aber 3b);
 - c) Kosten für das Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die in Ziffer 1 genannten Schäden oder Mängel nicht aufgetreten wären, insbesondere Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben
 - a) Kosten für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen bzw. erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen;
 - b) Kosten für die Nachlieferung einschließlich Transporte im Zusammenhang mit der Nachlieferung;
 - c) Kosten für die Entsorgung der mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse;
 - d) Kosten für die Lagerung und Zwischenlagerung von Erzeugnissen im Zusammenhang mit dem Suchen oder Freilegen;
 - e) Kosten durch Produktionsausfall und Betriebsunterbrechung.
4. Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) je Versicherungsfall 500.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) zur Verfügung. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 1.000 EUR.

29 Schäden durch Unterfahrungen/Unterfangungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch Unterfahrungen/ Unterfangungen. Eingeschlossen sind - abweichend von Artikel 7 Ziffer 11, 10.4 und 10.5 AHVB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Ausschlussbestimmungen des Artikel 7 Ziffer 1.3 AHVB (Erfüllungsansprüche) und des Artikel 7 Ziffer 9 AHVB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Besondere Vereinbarung im Zusammenhang mit Sachschäden durch Umweltstörung.

30 Schäden durch Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben

Eingeschlossen sind - abweichend von Artikel 7 Ziffer 11 AHVB - Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch

1. Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen),
2. Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder
3. Erdbeben

Sachschäden an einem Grundstück und/ oder darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, auch soweit es sich um das Baugrundstück selbst handelt, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlussbestimmungen des Artikel 7 Ziffer 1.3 AHVB (Erfüllungsansprüche) und des Artikel 7 Ziffer 9 AHVB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Besondere Vereinbarung im Zusammenhang mit Sachschäden durch Umweltstörung.

31 Pölzungen

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an benachbarten Bauwerken infolge unsachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen und Verspreizungen).

Auf die Ausschlussbestimmungen „Unvermeidbare Schäden und Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften“ wird hingewiesen.

32 Asbestschäden

- 1.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Artikel 7, Z. 14 AHVB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen-, Sach- und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Zusammenhang mit Asbest, asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen durch vom Versicherungsnehmer unter Einhaltung der Grenzwerteverordnung 2018 (GKV 2018) und des 4. Abschnitts des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) erbrachte, - insbesondere gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) - erlaubte Arbeiten oder Leistungen bei der Ausübung seiner sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Tätigkeiten.
- 1.2 Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende genannt ist) 100.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 250 EUR.
- 1.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - teilweise abweichend von den Bestimmungen zu Arbeitsunfällen/ Berufskrankheiten in den vereinbarten Bedingungen -
 - a) Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers, insbesondere im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
 - b) Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, insbesondere nach § 334 ASVG oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, gegen den Versicherungsnehmer bzw. gegen seine gesetzlichen Vertreter.
Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte und (Fach-)Bauleiter werden insoweit bzw. in dieser Eigenschaft den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt;
 - c) Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr von Ansprüchen gemäß Absatz b).

33 Besondere Bedingung zur Haftpflichtversicherung gemäß § 99 Abs. 7 GewO von Baumeistern (§ 94 Z 5 GewO) und dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerben

1. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert. Ziffer 23 Punkte 1 bis 5 finden Anwendung.
 - a. Die Versicherung umfasst alle jene Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf (versichertes Risiko) bestehenden Gesetze, Verordnungen und behördliche Vorschriften berechtigt ist.
 - b. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die an dem Bauwerk selbst entstehen, das von einem Dritten aufgrund der das versicherte Risiko bildenden Tätigkeit des Versicherungsnehmers ausgeführt oder bearbeitet wird, sofern der Versicherungsnehmer an der Ausführung oder Bearbeitung des Bauwerks in keinster Weise beteiligt ist oder beteiligt werden soll (z.B. auch als Gehilfe oder Subunternehmer). Die Einschränkung nach Art. 7, Pkt. 6 AHVB findet Anwendung.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Schadensersatzverpflichtungen aus
 - a. der erweiterten Produkthaftung;
 - b. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

- c. Verletzung von Immaterialgüterrecht;
 - d. der gerichtlichen Tätigkeit gemäß § 2 a SDG als Gutachter sowie aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften;
 - e. der Beratung hinsichtlich der Auswahl der Bauausführenden und Lieferanten in Bezug auf deren Bonität, der Planung oder Empfehlung grundsätzlich neuer Maschinen, Anlagen, Produkte oder Verfahren sowie aus jedweder Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeit, sofern diese Schäden ursächlich auf die Neuentwicklung zurückzuführen sind;
 - f. Erklärungen über oder der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen oder der Dauer der Bauzeit;
 - g. Ansprüchen aufgrund von Aufwendungen der Kosten, die bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung ohnehin angefallen wären (Sowieso-Kosten);
 - h. der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Mitglied eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums;
 - i. Kosten im Zusammenhang mit einem Rückruf von Produkten;
 - j. Umweltsanierungskosten gemäß 35 Ziffer 1.1 aus dem Betrieb des Unternehmens (Betriebsstättenrisiko), aus Mängeln eines Produktes nach Lieferung oder aus Mängeln einer geleisteten Arbeit nach Übergabe (Produktehaftpflichtrisiko).
3. Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000 EUR und steht 3-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung.
4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 2.500 EUR.

34 Gegenseitige Ansprüche der versicherten Unternehmen untereinander

Soweit im Rahmen dieses Vertrages "Weitere Versicherungsnehmer" mitversichert sind (siehe Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag und vereinbarte geschriebene Bedingungen), umfasst der Versicherungsschutz - abweichend von Artikel 7., Punkt 6.1 AHVB - gesetzliche Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers und der weiteren Versicherungsnehmer wegen Personen-, Sach- und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden untereinander.

Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen im Sinne von Artikel 7, Punkt 6.4 AHVB beteiligt sind, oder die demselben Konzern (im Sinne des § 15 Aktiengesetzes - AktG) wie der Versicherungsnehmer zugehören, werden im Sinne dieser Klausel wie „Weitere Versicherungsnehmer“ behandelt.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen

- a) Mietsachschäden gemäß Ziffer 10 und Ziffer 11;
- b) Schäden an Gerätschaften und Einrichtungen gemäß Ziffer 13;
- c) Schäden der erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart);
- d) Schäden an Grund und Boden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, insbesondere gemäß der Besonderen Vereinbarung im Zusammenhang mit Sachschäden durch Umweltstörung sowie der Besonderen Bedingungen zur Umweltsanierungskostenversicherung.

35 Energieausweise

1. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Ausstellen von Energieausweisen für Gebäude.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine Ausstellerbefugnis innehat, diese Leistungen zu erbringen.

2. Mitversichert sind - abweichend von Artikel 1, Ziffer 2.1.1 AHVB - reine Vermögensschäden aus der Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude. Ziffer 23 Punkte 1 bis 6 finden Anwendung. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Unwirksamkeit der Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (z. B. nicht erreichte Energieersparung / -reduzierung). Versichert bleiben jedoch Ansprüche wegen erhöhtem Energieverbrauch oder -einsatz.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) 100.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines

Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

3. Der Versicherungsschutz umfasst – insofern abweichend von Artikel 7, Ziffern 10.4 und 10.5 AHVB - Ansprüche wegen Mängeln oder Schäden am Objekt / Objektteil, für welches der Versicherungsnehmer die Leistungen gemäß Ziffer 1. erbringt oder diese Verpflichtungen übernommen hat, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Als Objekt im Sinne des vorgenannten Absatzes gelten Gebäude, Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie Warmwasserversorgung in bestehenden Gebäuden, in Gebäuden eingebaute Klimaanlage sowie Teile hierfür.

Die Ausschlussbestimmungen des Artikels 7, Ziffern 1.1 und 1.3 AHVB (Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche) und des Artikels 7, Ziffer 9 AHVB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Die Ersatzleistung beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 500 EUR.

4. Ausgeschlossen sind Ansprüche

a) aus Verpflichtungen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.

Übt der Versicherungsnehmer nicht versicherte Tätigkeiten aus oder gehen die von ihm übernommenen Verpflichtungen über die sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Tätigkeiten hinaus, besteht - abweichend von Ziffer 3. - kein Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Mängel oder Schäden am Objekt, für welches der Versicherungsnehmer diese Tätigkeiten erbringt oder diese Verpflichtungen übernommen hat, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer

- Objekte ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer) oder
- selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Unternehmer) oder
- Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler).

Ansprüche sind auch dann nicht versichert, wenn diese genannten Voraussetzungen gegeben sind

- in der Person eines Angehörigen gemäß Artikel 7, Ziffer 6.2 AHVB des Versicherungsnehmers oder
- in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen Artikel 7, Ziffer 6.2 AHVB oder
- bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder den in den vorgenannten Punkten genannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind, auch wenn die Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung) oder
- bei juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.

Eine Beteiligung im Sinne der vorgenannten Punkte liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher und / oder finanzieller Verflechtung vor;

b) im Zusammenhang mit planenden, bau- und / oder montageleitenden Tätigkeiten / Verpflichtungen;

c) aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Nicht-Gebäuden und mit Energieeinsätzen für Produktionsprozesse in Gebäuden.

5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen

- aus der Verletzung von Patent- und gewerblichen Schutzrechten;
- wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
- wegen Versäumnis von Terminen für die Lieferung von Plänen und Zeichnungen, soweit diese Termine

nicht durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid gestellt sind;

- aus der Beratung hinsichtlich der Auswahl der Bauausführenden und Lieferanten in Bezug auf deren Bonität;

- aus Erklärungen über die Dauer der Bauzeit und über Lieferfristen;
- aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen, aus der Anschaffung und Verwertung von Waren; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung, Empfehlung oder kaufmännischen Durchführung von Geld-, Grundstück- und anderen wirtschaftlichen Geschäften sowie aus Folgehandlungen dieser Tätigkeiten;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

36 Verwahrung von beweglichen Sachen

1. Die Bestimmung gemäß Punkt 3 gilt ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden an
 - a. motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmitteln, Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten und Wasserfahrzeugen;
 - b. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und –geräten (Beispiel: PC, Server, Laptop, Mobiltelefon) sowie Computern und Datenträgermedien aller Art;
 - c. Kunstgegenständen aller Art und Antiquitätenund alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
3. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 1 aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
4. Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
5. Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) 250.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt an jedem Versicherungsfall 250 EUR.

37 Anschlussgleise

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Anschlussgleisbetrieb auf Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Österreich. Auf die Bestimmungen gemäß Ziffer 8 der Klauselsammlung Bau (vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht) wird hingewiesen. Eingeschlossen ist – abweichend von Artikel 7, Punkte 10.4 und 10.5 AHVB – die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigungen. Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden richtet sich nach Ziffer 12 der Klauselsammlung Bau.

38 Sachen/ Kraftfahrzeuge der Arbeitnehmer und Besucher

- 1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich – abweichend von Artikel 6 AHVB i.V.m. Ziffer 39 der Klauselsammlung Bau, von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie von Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB – auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung,

Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer und Besucher – ausgenommen Fahrzeuge aller Art und Anhänger (siehe aber 1.2) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Geld, Schecks, Scheck- und Kreditkarten, Wertpapiere (auch Reisezahlungsmittel und Sparbücher), Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen gilt dies jedoch nur, wenn diese sich in versperrbaren Garderoben befunden haben.

- 1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich – abweichend von Artikel 6 AHVB i.V.m. Ziffer 39 der Klauselsammlung Bau, von Artikel 1, Punkt 2.2, von Artikel 7, Punkte 5.3, 10.2 und 10.3 AHVB sowie teilweise abweichend von 1.2 – auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von eingestellten Kraftfahrzeugen und deren Anhängern der Arbeitnehmer und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auch diesen Personen gehören, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Als eingestellt gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens mit Zustimmung des Versicherungsnehmers an einen von diesem angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort abgestellt sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn sich diese Fahrzeuge innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen befinden und diese Plätze oder zumindest die Zugänge zum Betriebsgelände bewacht werden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- a. innere Betriebs- und Bruchschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- b. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Zubehör;
- c. Fahrzeug-/ Anhängerinhalt und Fahrzeug-/ Anhängerladung.

Der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG – verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Kraftfahrzeuges/ Anhängers unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

- 1.3 Als Ersatzleistung gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden, maximal jedoch für Schäden gemäß
- a. 1.1 je Versicherungsfall 15.000 EUR, jedoch begrenzt auf 1.500 EUR für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages bei Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Schecks, Scheck- und Kreditkarten, Wertpapiere (auch Reisezahlungsmittel und Sparbücher), Urkunden, Kostbarkeiten und anderen Wertsachen;
 - b. 1.2 je Versicherungsfall 75.000 EUR bei Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von eingestellten Kraftfahrzeugen und deren Anhängern.

Die Ersatzleistungen gemäß a. und b. stehen – abweichend von Artikel 5, Punkt 2. AHVB – einfach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

- 1.4 Soweit der vorstehende Einschluss auch Sachschäden durch Umweltstörung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Ziffer 39 Klauselsammlung Bau.

39 Überflutungen

Eingeschlossen sind – abweichend von Artikel 7, Punkt 12 AHVB und ergänzend zu Ziffer 40 Klauselsammlung Bau – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Überflutung stehender oder fließender Gewässer, soweit dadurch nicht die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.

40 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sicher der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

41 Reine Vermögensschäden (erweiterte Deckung) (gilt nicht für Baumeister und dem Baumeistergewerbe entstammende Teilgewerbe)

1. Eingeschlossen sind - abweichend von Artikel 1 AHVB - reine Vermögensschäden.

Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (siehe Artikel 1, Punkt 2 AHVB), noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Abweichend von Artikel 1 AHVB ist ein Versicherungsfall ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

2. Diese Deckungserweiterung gilt nicht
 - a. für Berufe bzw. Berufsgruppen, die eine Berufshaftpflicht- bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen können (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder, Finanzdienstleister, Vermögensberater);
 - b. für planende Berufe wie Ziviltechniker, Technische Büros oder planende Baumeister;
 - c. für Versicherungen, Banken, Sparkassen und sonstigen Geldinstitute;
 - d. die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Mitglied eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums.
3. Nicht versichert sind
 - a. Ansprüche wegen Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung;
 - b. Ansprüche wegen Schäden durch Verstöße beim Zahlungsakt;
 - c. Ansprüche wegen Schäden durch Veruntreuung des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden Personen;
 - d. Ansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
 - e. Ansprüche im Zusammenhang mit Vertragsstrafen;
 - f. Ansprüche wegen Überschreitung von Kostenvoranschlägen sowie aus Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien;
 - g. Rückrufkosten jeglicher Art und für jegliche Art von Produkten.
4. Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) 250.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

42 Mitversicherung von Schäden an hergestellten Sachen

Die Ausschlussbestimmung gem. Artikel 7, Punkt 1.1 AHVB (Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel) gilt in Bezug auf Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen nur insoweit, als die Liefer- und Leistungsgegenstände in einem räumlichen, zeitlichen oder funktionalen Zusammenhang zu einander stehen.

43 Schäden am Gewerk des Subunternehmers

Eingeschlossen ist – abweichend von Artikel 7, Punkt 1.3 AHVB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Gewerken oder Sachen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers von Subunternehmern erstellt wurden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

- a. dass das beschädigte Gewerk oder die beschädigte Sache vor Schadeneintritt fehlerfrei erstellt und bereits abgenommen war;
- b. dass keine wirtschaftliche, personelle, rechtliche und/ oder finanzielle Verflechtung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem geschädigten Subunternehmer besteht.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) 50.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

44 Abhandenkommen von fremden Sachen infolge Ausfalls von Gefahrenmeldeanlagen durch fehlerhafte Elektroinstallation

1. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schadenersatzansprüchen Dritter aus Abhandenkommen von Sachen, die durch vom Versicherungsnehmer eingebaute, montierte oder gewartete Gefahrenmeldeanlagen geschützt werden sollten, soweit das Abhandenkommen dieser Sachen nachweislich darauf zurückzuführen ist, dass die Gefahrenmeldeanlage durch vom Versicherungsnehmer fehlerhaft durchgeführten Elektroinstallationsarbeiten (einschließlich Einbau, Montage oder Wartung einer Gefahrenmeldeanlage) nicht oder nicht ordnungsgemäß funktioniert hat. Insoweit gilt die Besondere Vereinbarung gemäß Artikel 1, Punkt 2.2 AHVB als getroffen.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten Dritten besteht, gehen diese Versicherungen vor. Mitversichert gelten Rückgriffsansprüche von Einbruch-Diebstahl-Versicherern gegen den Versicherungsnehmer.

2. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
 - a. wegen Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und anderen Wertsachen;
 - b. wegen Folgeschäden wie z.B. Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall oder entgangener Gewinn;
 - c. wegen sonstiger Schäden und Schadenursachen wie z.B. Bedienungsfehler, unsachgemäßer Behandlung, Mängel und/oder Fehler in der Bedienungsanleitung, Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung;
 - d. wegen Schäden, die auf Elektroinstallationsarbeiten (einschließlich Einbau, Montage oder Wartung einer Gefahrenmeldeanlage) vor Bestehen dieses Versicherungsschutzes zurückzuführen sind;
 - e. wegen Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Erbringung von Elektroinstallationsarbeiten (einschließlich Einbau, Montage oder Wartung einer Gefahrenmeldeanlage) zurückzuführen ist.
3. Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) 500.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

45 Auslösen von Fehlalarm

In Ergänzung zu Ziffer 41 Klauselsammlung Bau sind auch die unmittelbar durch versehentlich ausgelösten Alarm entstandenen Kosten (z.B. Einsatzkosten für Rettungs-, Wach- und sonstige Dienste) mitversichert, sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) 50.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

46 Besondere Vereinbarung im Zusammenhang mit Sachschäden durch Umweltstörung

- 1.1 Die besondere Vereinbarung gem. Artikel 6 AHVB (Sachschäden durch Umweltstörung) ist getroffen. Sachschäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Sachschäden durch Umweltstörungen im Sinne des Artikels 6 AHVB.
Versicherungsschutz für Sprengungen besteht nur dann, soweit dieser besonders vereinbart ist. Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, die durch Mängel eines vom Versicherungsnehmer gelieferten Produkts (auch Abfälle) nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit des Versicherungsnehmers nach Übergabe entstehen (Produkthaftpflicht), werden nicht als Sachschäden durch Umweltstörung angesehen. Dies gilt auch dann, wenn diese durch Brand, Explosion und Sprengungen entstanden sind.
- 1.2 Schadenersatzverpflichtungen für Sachschäden durch Umweltstörung aus
- umweltgefährdenden Anlagen,
 - sonstigen umweltgefährdenden Einrichtungen,
 - umweltgefährdenden Stoffen,
 - umweltgefährdenden Tätigkeiten/Maßnahmen
- des Versicherungsnehmers, insbesondere, wenn diese aufgrund ihrer Umweltgefährdung einer behördlichen oder gesetzlichen Genehmigungspflicht unterliegen, sind nicht versichert.
- 1.3 Der Versicherungsschutz nach Ziffer 1.1 erstreckt sich - abweichend von Ziffer 1.2 - auf Schadenersatzverpflichtungen für Sachschäden durch Umweltstörung aus den nachstehend genannten Risiken, auch wenn diese Risiken aufgrund ihrer Umweltgefährdung einer behördlichen oder gesetzlichen Genehmigungspflicht unterliegen:
- Betriebsmittel in Kraftfahrzeugen oder Anhängern gemäß Artikel 7, Punkt 5.3 AHVB, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflicht erfasst sind, insoweit teilweise abweichend von Artikel 7, Punkt 5.3 AHVB;
 - Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. bei Maschinen und Einrichtungen);
 - feste Nahrungsmittel sowie flüssige Nahrungsmittel in Behältnissen;
 - umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde von 1.000 l/kg nicht übersteigt. Überschreiten die Kleingebinde nach Abschluss des Vertrages das Gesamtfassungsvermögen 1.000 l/kg, entfällt der Versicherungsschutz insgesamt;
 - Fett- und Koaleszenzabscheider;
 - Heizöltankanlagen bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 30.000 Litern;
 - Dieseltankanlagen bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 3.000 Litern.
- Zu den vorgenannten Punkten a), b) und d) gilt: Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Lagerung und Verwendung von halogenierten und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (z.B. CKW, FCKW und PCB), es sei denn, der Versicherungsschutz wurde hierfür ausdrücklich vereinbart (siehe Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag).
- 1.4 Nicht versichert sind
- Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;
 - Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltstörungen entstehen;

3. Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
4. Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
5. Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umweltstörung betroffen waren;
6. Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
7. Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration, oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
8. Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
9. gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
10. Ansprüche wegen Sachschäden aus Anlass von Sprengungen oder Abbruch- und Einreißarbeiten, soweit diese entstehen
 - bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 Meter,
 - bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht;Versicherungsschutz dafür richtet sich ausschließlich nach der Klausel „Abbruch- und Einreißarbeiten“.

11. Ansprüche wegen

11.1 Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft;

11.2 Schäden an Kulturen gleich welcher Art, auf dem Grundstück, auf dem die Spritzung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln stattfindet, und zwar bei der Verwendung dieser Mittel anlässlich von Lohnarbeiten;

- 1.5 Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde (siehe Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag). Artikel 2, Punkt 1 AHVB ist nicht anzuwenden.
- 1.6 Als Ersatzleistung gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden, maximal jedoch (sofern in der Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) 1.000.000 EUR je Versicherungsfall. Diese steht einfach - insoweit abweichend von Artikel 5, Punkt 2 AHVB - im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß Artikel 5, Punkt 5 AHVB und Zinsen werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall einschließlich der Kosten gemäß Artikel 5, Punkt 5 AHVB beträgt 10%, maximal 10.000 EUR.

- 1.7.1 Umweltstörung – Auslandsdeckung für das Ausbreitungsrisiko in die angrenzenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein

Abweichend von Artikel 3 AHVB besteht im Rahmen des Artikel 6 AHVB in Verbindung mit der Besonderen Vereinbarung im Zusammenhang mit Sachschäden durch Umweltstörung Versicherungsschutz, wenn sich der Vorfall in Österreich ereignet hat und die schädigenden Folgen der Umweltstörung in den unmittelbar angrenzenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder in Liechtenstein eingetreten sind.

Abweichend von Artikel 3 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für Personenschäden durch Umweltstörung im Sinne des Artikels 6 AHVB in Verbindung mit Ziffer 1.1 der Besonderen Vereinbarung im Zusammenhang mit Sachschäden durch Umweltstörung, wenn die Ursache für den Versicherungsfall in Österreich gesetzt wurde und dieser in den unmittelbar angrenzenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder in Liechtenstein eingetreten ist.

Insofern gilt Artikel 6, Punkt 3.2 AHVB als abgeändert. Die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung. Es gilt Artikel 13 AHVB.

1.7.2 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.7.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

1.8.1 Umweltstörung – Auslandsdeckung für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein

Abweichend von Artikel 3 AHVB besteht im Rahmen des Artikels 6 AHVB in Verbindung mit Ziffer 1.1 der Besonderen Vereinbarung im Zusammenhang mit Sachschäden durch Umweltstörung Versicherungsschutz, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz und in Liechtenstein eingetreten sind.

Abweichend von Artikel 3 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für Personenschäden durch Umweltstörung im Sinne des Artikels 6 AHVB in Verbindung mit Ziffer 1.1 der Besonderen Vereinbarung im Zusammenhang mit Sachschäden durch Umweltstörung, wenn der Versicherungsfall in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder in Liechtenstein eingetreten ist.

Insofern gilt Artikel 6, Punkt 3.2 AHVB als abgeändert. Die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung. Es gilt Artikel 13 AHVB.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.8.1, Absatz 2 bezieht sich auf Versicherungsfälle - durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Schadenersatzverpflichtungen aus Sach- oder Personenschäden durch Umweltstörung durch im Ausland gelegene Betriebsstätten sind nicht automatisch mitversichert, sondern es bedarf dazu einer gesonderten Vereinbarung (siehe Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag).

1.8.2 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.8.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

47 Besondere Bedingungen zur Umweltsanierungskostenversicherung (USKV)

Der Versicherungsschutz für Umweltsanierungskosten gemäß Ziffer 1.1 aus dem Betrieb des Unternehmens (Betriebsstättenrisiko) und aus Mängeln eines Produktes nach Lieferung oder aus Mängeln einer geleisteten Arbeit nach Übergabe (Produktehaftpflichtrisiko) richtet sich nach den AHVB und den folgenden Besonderen Bedingungen zur Umweltsanierungskostenversicherung (USKV).

Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB) und in sonstigen vereinbarten Bedingungen (siehe auch Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag) sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen der folgenden Besonderen Bedingungen zur Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

1. Versicherungsschutz
 - 1.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer - abweichend von Artikel 1, Punkt 2 AHVB -
 - 1.1.1 die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelt-Haftungsgesetz (B-UHG, BGBl. 1 Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt). Umweltschäden gemäß den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind
 - eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
 - eine Schädigung der Gewässer oder
 - eine Schädigung des Bodens.
 Die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gilt nicht als Sachschaden gemäß Artikel 1, Punkt 2.3 AHVB;
 - 1.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung im Rahmen des Artikel 5, Punkt 5 AHVB.
 - 1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser besonderen Bestimmungen besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall). Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.
Artikel 7, Punkt 11 AHVB findet keine Anwendung.
 - 1.3 Für das Produkthaftpflichtrisiko besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Umweltschaden nicht auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produkts zurückzuführen ist oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wäre.
 - 1.4 Abweichend von Artikel 7, Punkt 6 AHVB besteht Versicherungsschutz für Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z. B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften im Sinne von Artikel 7, Punkte 6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen und der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.
 - 1.5 Abgrenzung zu anderen Versicherungen
 - 1.5.1 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung (Artikel 6 AHVB) oder für das Produkthaftpflichtrisiko sind.
 - 1.5.2 Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).
2. Versicherungsfall
 - 2.1 Versicherungsfall ist - abweichend von Artikel 1, Punkt 1 AHVB - die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens gemäß Ziffer 1.1 aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten (siehe aber Punkt 8 (Zeitlicher Geltungsbereich)).
 - 2.2 Serienschaden
Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.2 AHVB gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltschäden als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
Artikel 4, Punkt 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.
 - 2.3 Produkthaftpflichtrisiko

Im Rahmen dieser besonderen Bestimmungen gilt für das Produkthaftpflichtrisiko die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit als Vorfall.

3. Vergrößerung des versicherten Risikos
Abweichend von Artikel 2, Punkt 1 AHVB sind neue Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.) nicht automatisch versichert.
4. Versicherte Sanierungsmaßnahmen
 - 4.1 Sanierung im Sinne dieser besonderen Bestimmungen ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern
 - eine „primäre Sanierung“, das heißt Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,
 - eine „ergänzende Sanierung“, das heißt Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt, und
 - eine „Ausgleichssanierung“, das heißt Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.
 - 4.2 Sanierung im Sinne dieser besonderen Bestimmungen sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheitsschädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
5. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen
 - 5.1 Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Ziffer 1.1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,
 - ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird, und
 - ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.
 - 5.2 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z. B. gemäß § 8 Absatz 3 B-UHG).
 - 5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Ersatzleistungssumme (siehe Ziffer 6.1) mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind.
 - 5.4 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
6. Ersatzleistungen, Kostenanrechnung und Selbstbehalt
 - 6.1 Als Ersatzleistung gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden, maximal jedoch (sofern in der Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) 1.000.000 EUR je Versicherungsfall für Schäden gemäß Ziffer 1.1 (siehe auch Ziffer 5.3). Diese steht für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle -abweichend von Artikel 5, Punkt 2 AHVB - einfach im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
 - 6.2 Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung (siehe Ziffer 4.1., 3. Spiegelstrich) ist auf 50% der Ersatzleistungssumme gemäß Ziffer 6.1 begrenzt, maximal jedoch 500.000 EUR.
 - 6.3 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß Artikel 5, Punkt 5 AHVB und Zinsen werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
 - 6.4 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall einschließlich der Kosten gemäß Artikel 5, Punkt 5 AHVB beträgt 10% der versicherten Sanierungskosten.
7. Örtlicher Geltungsbereich
Abweichend von Artikel 3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Umweltschaden in Österreich eingetreten ist, und soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in Österreich bezieht (unberührt bleiben aber Vereinbarungen zur Auslandsdeckung für die Umweltsanierungskostenversicherung).

8. Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von Artikel 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf einen Umweltschaden, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Ziffer 2.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.
Ein Umweltschaden, der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, der aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens drei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.
Artikel 4, Punkt 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.
9. Obliegenheiten
Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG- verpflichtet,
- 9.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Normen (z. B. Ö-Normen, ISO und CEN) und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
- 9.2 geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z. B. § 8 Absatz 3 Z 1 B-UHG);
- 9.3 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen; notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.
Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.
10. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- 10.1 In Ergänzung zu den Ausschlüssen bzw. Risikobegrenzungen in den AHVB und in den sonstigen vereinbarten Bestimmungen (siehe auch Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/ Nachtrag) besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist
- 10.1.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis;
- 10.1.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt;
- 10.1.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde;
- 10.1.4 auf Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von
- Anlagen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art sowie
- unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle, Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen;
- 10.1.5 auf die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten;
- 10.1.6 auf den Umstand, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;
- 10.1.7 auf betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt;
- 10.1.8 auf die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Gärrückständen, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Unkrautvernichtungsmitteln, Düngemitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 10.2 Kein Versicherungsschutz besteht

- 10.2.1 für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Artikel 5, Punkt 5 AHVB hinausgehen.
Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Artikel 7, Punkte 6.2, 6.3 und 6.4 AHVB sind;
- 10.2.2 für Umweltschäden, die im Ausland eintreten (unberührt bleiben aber Vereinbarungen zur Auslandsdeckung für die Umweltsanierungskostenversicherung).
- 11.1 Umweltsanierungskostenversicherung – Auslandsdeckung für das Ausbreitungsrisiko in die angrenzenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein
- Abweichend von Artikel 3 AHVB besteht im Rahmen der Besonderen Bedingungen zur Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) Versicherungsschutz, wenn sich der Vorfall in Österreich ereignet hat und sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in den unmittelbar angrenzenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder in Liechtenstein bezieht. Es gilt Artikel 13 AHVB.
- 11.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.
- 11.3 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 11.1, ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 12.1 Umweltsanierungskostenversicherung – Auslandsdeckung für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein
- Abweichend von Artikel 3 AHVB besteht im Rahmen der Besonderen Bedingungen zur Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) Versicherungsschutz, soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder in Liechtenstein beziehen. Es gilt Artikel 13 AHVB.
- 12.2 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 12.1 bezieht sich auf Versicherungsfälle - durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.
- Sanierungsverpflichtungen durch im Ausland gelegene Betriebsstätten sind nicht automatisch mitversichert, sondern es bedarf dazu einer gesonderten Vereinbarung (siehe Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag).
- 12.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- 12.3.1 Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden -insoweit abweichend von Ziffer 1.4 der Besonderen Bedingungen zur Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) -, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Artikel 7, Punkte 6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen;
- 12.3.2 Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.
- 12.4 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer Punkt 12.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

12.5. Nicht versichert sind

- a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;
- b) Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltstörungen entstehen;
- c) Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- d) Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- e) Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umweltstörung betroffen waren;
- f) Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- g) Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration, oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- h) Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- i) gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- j) Ansprüche wegen Sachschäden aus Anlass von Sprengungen oder Abbruch- und Einreißarbeiten, soweit diese entstehen
 - bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 Meter,
 - bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht;Versicherungsschutz dafür besteht nur im Rahmen der Klausel „Abbruch- und Einreißarbeiten“.
- k) Ansprüche wegen
 - 1) Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft;
 - 2) Schäden an Kulturen gleich welcher Art, auf dem Grundstück, auf dem die Spritzung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln stattfindet, und zwar bei der Verwendung dieser Mittel anlässlich von Lohnarbeiten.

48 Unvermeidbare Schäden und Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften

1. Ansprüche wegen unvermeidbaren Schäden sind in Ergänzung zu Art. 7 Ziff. 1.14 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Unvermeidbare Schäden sind solche, die entweder technisch nicht vermeidbar sind, oder aber technisch zwar schon vermeidbar wären, aber nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde und bewusst den für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde, und zwar durch einen Versicherungsnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes (BGBl. Nr. 22/1974), in der jeweils geltenden Fassung bzw. über Veranlassung oder mit Einverständnis einer dieser Personen.

49 Risikobegrenzungen – Nicht versicherte und nicht versicherbare Risiken

Die nachbenannten Risikobegrenzungen gelten übergreifend und gehen allen anderen vereinbarten Bedingungen und Vereinbarungen vor. Sie gelten insbesondere auch für das Betriebsstättenrisiko, das Produkthaftpflichtrisiko, Risiken aus Umweltstörungen sowie für die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts wegen einer Sanierung von Umweltschäden (Umweltsanierungskostenversicherung - USKV).

1. Nicht versicherte, aber durch besonderen Vertrag versicherbare Risiken
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
 - 1.1 wegen Schäden durch Risiken, die nicht dem versicherten Risiko entsprechen.
 - 1.2 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen
 - ergänzend zu Artikel 7, Punkt 5 AHVB –
 - durch Innehabung von Flug- oder Landungsplätzen sowie Haltung, Verwendung oder Innehabung von Einrichtungen und Geräten auf diesen Flug- oder Landungsplätzen;
 - durch Haltung, Verwendung oder Innehabung von Wasserfahrzeugen. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf die Verwendung von Wasserfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle;
 - 1.3 aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeugen sowie Seilbahnen oder Teilen für Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen- oder Raumfahrzeuge sowie Seilbahnen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Luft-, Wasser, Schienen oder Raumfahrzeugen sowie Seilbahnen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge;
 - 1.4 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel;
 - 1.5 wegen Personenschäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, verarbeitete oder in Verkehr gebrachte Produkte die ganz oder teilweise humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z. B. Blut, Plasma, Sera, Plasmaproteine, Immunoglobine, Zellen, Gewebe);
 - 1.6.1 wegen Personenschäden durch Umweltstörung - Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen - und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden aus
 - a) umweltgefährdenden Anlagen,
 - b) sonstigen umweltgefährdenden Einrichtungen,
 - c) umweltgefährdenden Stoffen,
 - d) umweltgefährdenden Tätigkeiten/Maßnahmen
 des Versicherungsnehmers, insbesondere, wenn diese aufgrund ihrer Umweltgefährdung einer behördlichen oder gesetzlichen Genehmigungspflicht unterliegen, sind nicht versichert.
 - 1.6.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch - abweichend von Ziffer 1.6.1 - auf Schadenersatzverpflichtungen für Sachschäden durch Umweltstörung aus den nachstehend genannten Risiken, auch wenn diese Risiken aufgrund ihrer Umweltgefährdung einer behördlichen oder gesetzlichen Genehmigungspflicht unterliegen:
 - a) Betriebsmittel in Kraftfahrzeugen oder Anhängern gemäß Artikel 7, Punkt 5.3 AHVB, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflicht erfasst sind, insoweit teilweise abweichend von Artikel 7, Punkt 5.3 AHVB;
 - b) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. bei Maschinen und Einrichtungen);
 - c) feste Nahrungsmittel sowie flüssige Nahrungsmittel in Behältnissen;
 - d) umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde von 1.000 l/kg nicht übersteigt. Überschreiten die Kleingebinde nach Abschluss des Vertrages das Gesamtfassungsvermögen 1.000 l/kg, entfällt der Versicherungsschutz insgesamt;
 - e) Fett- und Koaleszenzabscheider;
 - f) Heizöltankanlagen bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 30.000 Litern;
 - g) Dieseltankanlagen bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 3.000 Litern.
 Zu den vorgenannten Punkten a), b) und d) gilt: Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Lagerung und Verwendung von halogenierten und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (z.B. CKW, FCKW und PCB), es sei denn, der Versicherungsschutz wurde hierfür ausdrücklich vereinbart (siehe Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag).

Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde (siehe Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag). Artikel 2, Punkt 1 AHVB ist nicht anzuwenden.

1.6.3 Nicht versichert sind

- a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;
- b) Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltstörungen entstehen;
- c) Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- d) Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- e) Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umweltstörung betroffen waren;
- f) Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- g) Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration, oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- h) Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- i) gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- j) Ansprüche aus Anlass von Sprengungen oder Abbruch- und Einreißarbeiten, soweit diese entstehen
 - bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 Meter,
 - bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht;
- k) Ansprüche wegen Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft;

- 1.7 wegen Personenschäden, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Tabak und/oder Tabakprodukten einschließlich Zubehör, Bestandteilen, Hilfsstoffen und/oder Komponenten für Tabak und/oder Tabakprodukte; dies gilt auch, soweit es sich um Ansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren konsumiert haben (sog. Passivraucher);
- 1.8 aus Besitz und/oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoffernleitungen (sog. Pipelines);
- 1.9 aus Besitz und/oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.10 - in Ergänzung zu Artikel 7, Punkt 7 AHVB - aus dem Betrieb einer gentechnischen Anlage wegen Personen- und Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;
- 1.11 - in Ergänzung zu Artikel 7, Punkt 7 AHVB - wegen Sach- und/oder Vermögensschäden durch gentechnisch veränderte Produkte/Erzeugnisse und/oder Produkte/Erzeugnisse, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten;
- 1.12 aus der Lagerung und Verwendung von halogenierten und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (z. B. CKW, FCKW und PCB), es sei denn, der Versicherungsschutz wurde hierfür ausdrücklich vereinbart (siehe Wagnisbeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag);
- 1.13 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.14 wegen Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

- 1.15 wegen Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens
- 1.16 aus Bau (auch Umbau, Sanierung, Reparatur, Wartung, Abbruch und dergleichen) von Flughäfen/ -plätzen, (Stau-)Dämmen einschließlich Talsperren, Deponien, Stollen, Tunneln oder Untergrundbahnen (offene und geschlossene Bauweise) sowie aus Flussbegradigungen/ -verlegungen.
2. Nicht versicherbare Risiken
- 2.1 In Ergänzung zu Artikel 7, Punkt 8 AHVB gilt folgendes:
Nicht versicherbar sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche
- wegen Schäden, die verursacht werden, um eine Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen der sich aus Nichterfüllung, mangelhafter Erfüllung oder verspäteter Erfüllung von Verträgen ergebenden Vermögensschäden;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.
- 2.3 Nicht versicherbar sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entstanden ist, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tieren entstanden ist, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt hat. Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch angebliche oder tatsächliche Übertragung des seuchenhaften Verkaltens bleiben stets von der Versicherung ausgeschlossen.
- 2.4 Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- 2.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf
a) Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch im Zusammenhang mit Bergbau entstehenden Bodensenkungen und Verbrüche der Tagoberfläche hinsichtlich der oberhalb der unterirdischen Anlagen des Bergwerkes befindlichen Sachen;
b) Schäden aufgrund Tätigkeiten und Eigenschaften im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes. Diese Einschränkung des Versicherungsschutzes findet auch Anwendung, wenn ein Schaden vorliegt, der gemäß § 160 Absatz 2 Mineralrohstoffgesetz kein Bergschaden ist;
c) Schäden im Zusammenhang mit dem Suchen und Erforschen von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens dieser Energie (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer). Dies gilt auch für den Inhaber der zum Suchen und Erforschen von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens dieser Energie berechtigt ist.
- 2.6 Nicht versicherbar sind ferner Haftpflichtansprüche
a) wegen Schäden an Kommissionsware;
b) gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers und/oder seiner Repräsentanten begangen wurde;
c) wegen Schäden aufgrund von Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes.
3. Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten
Für Ansprüche, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden, gilt:
- 3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
b) nach den Artikeln 1792 ff. und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
c) die in USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden wegen Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalt sowie alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit derartigen Schäden.

Unter dem Begriff 'Schimmelpilz' ist zu verstehen, jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;

d) wegen Personenschäden, die in USA/US-Territorien oder Kanada im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und/oder dem Vertrieb von Latex (Naturlatex/Naturgummilatem) geltend gemacht werden.

3.2 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß Artikel 5, Punkt 5 AHVB und Zinsen werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

3.3 Bei Versicherungsfällen, die vor Gerichten in den USA/US-Territorien, Kanada und Australien oder nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden, gilt:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten gemäß Artikel 5, Punkt 5 AHVB beträgt 10.000 EUR.

3.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.